

## Ergänzung zur Beschlussvorlage BV/12/23:

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2023 bemängelte der Personal- und Finanzausschuss in § 21 Abs. 4 des Entwurfs der neuen Friedhofssatzung die Wortwahl „schlimmste Folgen von Kinderarbeit“ und wollte diese Formulierung durch „Kinderarbeit“ ersetzt haben.

Da es sich bei diesem Text um eine Vorformulierung handelt, die von der Verwaltung lediglich übernommen wurde, wurde beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales nachgefragt, ob die Abänderung problemlos erfolgen kann.

Der zuständige Sachbearbeiter beim Ministerium bestätigte, dass man mit dieser Formulierung lediglich nochmals besonders herausstellen möchte, welche schlimme Folgen diese Form von Kinderarbeit für die Betroffenen mit sich bringt, ohne dabei Unterschiede in der Verwerflichkeit von Kinderarbeit im Allgemeinen zu provozieren. Da es in der Sache jedoch darum geht, ein Verbot von Kinderarbeit in diesem Bereich auszusprechen, kann getrost auf die bemängelte Formulierung verzichtet werden, ohne dadurch den Kern der Aussage zu verändern, nämlich dem Verbot von jeglicher Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabmalanlagen.

Im Zuge der Anpassung der Friedhofssatzung an die gewünschte Formulierung wurden von Seiten der Gemeinde noch die Angaben zum Stand mancher Aussagen aktualisiert (Stand 2022 bzw. Januar 2023 wurden in Juli 2023 geändert).

Gleiches gilt auch für diese Angaben im Entwurf für die Gestaltungsvorschriften.

Die vorgenommenen Änderungen wurden in der Satzung mit blauer Farbe kenntlich gemacht.



Nowack

(Fachbereichsleiterin)